

II-74 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

7.3.1963

8/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 9/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a  
auf die Anfrage der Abgeordneten R e i c h und Genossen,  
betreffend verschiedene Veröffentlichungen in einzelnen Tageszeitungen.

-.-.-.-.-

Die mir am 28.2.1963 zugekommene Anfrage der Abgeordneten  
R e i c h und Genossen, betreffend verschiedene Veröffentlichungen  
in einzelnen Tageszeitungen, beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Zu 1.:

Wieso die Tageszeitung "Express" in die Lage gekommen ist, in  
ihrem Artikel "Dolce vita-Orgien in Velden" auch über Unzuchtshandlungen  
mit Tieren als über erwiesene Tatsachen zu berichten, während die  
"Kronen-Zeitung" sodomitische Handlungen noch nicht als erwiesen be-  
zeichnet, entzieht sich meiner Kenntnis. Nach den vom Bundesministerium  
für Justiz gepflogenen Erhebungen stammen allfällige Informationen zu  
den beiden Veröffentlichungen jedenfalls nicht von Justizbehörden.

Zu 2.:

Die Strafverfolgungsbehörden sind sich ihrer Verantwortlichkeit  
bei Beobachtung der Grenzen, innerhalb welcher Presseveröffentlichungen  
nach den geltenden Strafbestimmungen zu verfolgen sind, voll bewusst.  
Im vorliegenden Falle mangelten für ein Einschreiten der Anklagebehörde  
unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes  
die rechtlichen Voraussetzungen.

Zu 3.:

Nach § 1 der Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die Presse  
(§ 375 d. Blg. zu den sten. Prot. d. NR., IX. GP.) "erfüllt die Presse eine  
öffentliche Aufgabe, wenn sie im Rahmen der gesetzlichen Ordnung wahre  
Nachrichten, an denen ein Interesse der Allgemeinheit besteht, beschafft,  
verbreitet und zu solchen Nachrichten sachlich Stellung nimmt, insoweit  
die Nachricht oder die Stellungnahme nicht Tatsachen des Privat- oder  
Familienlebens betrifft oder lediglich der Befriedigung des Unterhaltungs-  
bedürfnisses oder der Sensationslust dient".

8/A.B.

- 2 -

zu 9/J

Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, über Verbrechen, Verbrecher und alle Massnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität unterrichtet zu werden. Eine solche Berichterstattung durch die Presse warnt die Bevölkerung vor den Tätern und ihren Methoden, macht ihre erfolgreiche Mitarbeit bei der Aufklärung von Verbrechen praktisch erst möglich und unterrichtet die Allgemeinheit darüber, ob die Behörden das Erforderliche ohne Ansehung der Person vorkehren. Grundsätzlich erfüllt daher die Presse durch eine Kriminalberichterstattung eine öffentliche Aufgabe.

Wie sich aus dem eingangs zit. § 1 der Regierungsvorlage zu einem Pressegesetz ergibt, erfüllt die Presse eine öffentliche Aufgabe im Einzelfall jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Berichterstattung im Rahmen der gesetzlichen Ordnung bleibt, d.h. insbesondere, dass nicht etwa der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird, dass ferner die Nachricht wahr ist und dass sie oder die Stellungnahme zu einer Nachricht u.a. nicht lediglich der Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses oder der Sensationslust dient.

Meiner Ansicht nach dient die Berichterstattung in den der Anfrage zugrunde liegenden Fällen, selbst wenn sie wahr ist, in erheblichen Teilen der beiden Zeitungsnotizen lediglich der Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses und der Sensationslust. Insoweit wäre sie daher nicht als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu werten.

Zu 4.:

Die Jugend kann gegen Gefahren der in der Anfrage bezeichneten Art nicht nur durch das Pressegesetz, das sogenannte Schund- und Schmutzgesetz, BGBl.Nr.97/1950, und andere Strafvorschriften geschützt werden, sondern es bedarf hiezu insbesondere Massnahmen eines positiven Jugendschutzes. Solche Massnahmen fallen aber nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.